

FWG

Satzung

vom 29. November 1991
vom 29. November 1991



Satzung Freie Wählergruppe Betzdorf e. V.

§ 1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen "Freie Wählergruppe Betzdorf" nachfolgend kurz *FWG* genannt und hat seinen Sitz in Betzdorf. Der Verein soll eingetragen werden. Er kann Mitglied im Kreisverband der Freien Wählergruppen werden.

Der Verein ist eine mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe für den Bereich der Verbandsgemeinde Betzdorf, deren Mitglieder in der Kommunalpolitik mitwirken wollen. Der Zweck ist es, allen Bürgern die Mitarbeit im kommunalen Bereich zu ermöglichen, d. h. ohne Bindung an eine politische Partei Mitglied einer kommunalen Vertretungskörperschaft (Gemeinderat, Kreistag, etc.) zu werden.

Sein Zweck besteht darin, Kandidaten und ggf. Vertreter im Stadtrat, in der Verbandsgemeindevertretung und im Kreistag nach den Richtlinien des Kommunalwahlgesetzes aufzustellen bzw. zu stellen.

§ 2. Mitgliedschaft

Mitglied der *FWG* können alle Bürger der Verbandsgemeinde Betzdorf, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die die Gewähr dafür bieten, sich im Sinne des § 1 zu verhalten, werden. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlicher Beitrittserklärung der Vorstand der *FWG*. Der Vorstand ist dabei nicht verpflichtet, seine Entscheidung bei Ablehnung zu begründen.

§ 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der *FWG* wollen eine sachbezogene Politik mitverantwortlich gestalten und zwar nach freier - nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl - bestimmter Gewissensüberzeugung. Die *FWG* ist in konfessionellen und weltanschaulichen Fragen neutral und hat keine ideologischen Bindungen.

Zu den Pflichten eines jeden Mitglieds gehört die Beitragszahlung. Die Höhe des Beitrages kann bei Jahreshauptversammlung neu festgesetzt werden. Einen Monat vor der Jahreshauptversammlung müssen die Beiträge entrichtet sein. Der Betrag kann in bar oder auf das Konto der *FWG* gezahlt werden.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der *FWG* endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt muß schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden, wobei eine Beitragsrückerstattung ausgeschlossen ist.

Voraussetzung für den Ausschluß eines Mitglieds aus der *FWG* ist der vorsätzliche Verstoß gegen die

Satzung, die Grundsätze oder die Ordnung der *FWG*, wenn dadurch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht mehr gewährleistet ist.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand (§ 5). Über den Einspruch des betroffenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5. Vorstand

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte der *FWG* wählt die Jahreshauptversammlung jeweils auf die Dauer von 5 Jahren den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) den stellv. Vorsitzenden (bis drei)
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Schatzmeister

Ferner besteht ein erweiterter Vorstand, der sich aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) den Mandatsträgern und Ausschußmitgliedern
- c) den Beisitzern

zusammensetzt.

Der Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter und der Geschäftsführer leiten den Verein und berufen die Jahreshauptversammlung und die Sitzungen des Vorstandes ein. Vorsitzender im Sinne § 26 BGB ist der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Geschäftsführer, von denen jeder allein vertretungsbe-rechtigt ist.

Der geschäftsführende Vorstand hat die laufenden Geschäfte der *FWG* zu führen und die kommunalpolitische Arbeit in der Gemeinde zu organisieren. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist der erweiterte Vorstand einzuberufen.

§ 6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der *FWG*. Sie findet jährlich einmal statt. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich unter einer Einladefrist von 8 Tagen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung der *FWG* kann durch Beschluß des Vorstandes jederzeit mit der gleichen Einladefrist einberufen werden. Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens



Satzung Freie Wählergruppe Betzdorf e. V.

1/3 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig, wenn sich die Form und Frist der Einladung kein begründeter - von der Versammlung mit Mehrheit anerkannter - Einwand erhebt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind. Sie bestimmt Grundsätze der kommunalpolitischen Willensbildung der *FWG*.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes § 5
- b) Bestellung von zwei Kassenprüfern § 8
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages § 3
- d) Beschluß über Satzungsänderungen § 9
- e) Entlastung des Vorstandes

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so muß geheim abgestimmt werden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

Der Vorstand hat bei der Jahreshauptversammlung einen ausführlichen Bericht über Die Entwicklung der *FWG* und über die Tätigkeit der Mandatsträger zu geben.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Beschlüßniederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden mit zu unterschreiben.

§ 7. **Aufstellung der Kandidaten zu den Vertretungskörperschaften**

Die Kandidaten der *FWG* werden in einer Mitgliederversammlung nominiert. Für die Durchführung der Wahl sind die Bestimmungen des Kommunalgesetzes von Rheinland-Pfalz verbindlich.

§ 8. **Kassenprüfung**

Von der Jahreshauptversammlung werden für die Dauer von 5 Jahren zwei Kassenprüfer bestellt.

§ 9. **Satzungsänderungen**

Nach Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können Änderungen nur durch die Jahreshauptversammlung mit 2/3-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 10. **Auflösung oder Verschmelzung**

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder erforderlich. Wird dieser Prozentsatz nicht erreicht, so ist mit einer Frist von 14 Kalendertagen, beginnend mit dem Tag der Postaufgabe, eine weitere Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung mit 3/4 der anwesenden Mitglieder dann beschließen. Bei Auflösung der *FWG* wird das vorhandene Vermögen dem Roten Kreuz in Betzdorf zufließen.

§ 11. **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 29. November 1991 durch die Mitglieder der *FWG* beschlossen. Sie ist mit diesem Tag an in Kraft getreten.

Betzdorf, d. 29. November 1991